

Stadtverordnetenversammlung
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 15.09.2021

Tagesordnungspunkt	16.
Beschluss-Nr.	180-2021-SVV
Öffentlich	☒
Nichtöffentlich	☐
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Amt für Stadtentwicklung

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Ortsbeirat Biesen	11.08.2021	7.	3	3	X			
Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Bauausschuss	19.08.2021	11.	5	4	X			

Anwesende					Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
	Sitzungs-termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	25.08.2021	12.	6	6	6			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse beschließen zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung „Biesen/Eichfelde“ für das Teilgebiet „Neu-Biesen“:

1. Die Innenbereichs- und Abrundungssatzung Biesen/Eichenfelde in der genehmigten und in Kraft getretenen Satzungsfassung vom 12.11.1992 ist auf Grundlage von § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gemäß der Anlage für das Teilgebiet „Neu-Biesen“ zu ändern.
2. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist unter Anwendung von § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung „Neu Biesen“ nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	20	Anmerkung: Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	20	
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

gezeichnet
Der Vorsitzende

gezeichnet
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21])

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt:**Beschluss-Nr. 180-2021-SVV****1. Anlass zur Aufstellung der Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung**

Seit dem Erlass der Innenbereichs- und Abrundungssatzung 1993 wurden Kartengrundlagen fortgeschrieben und digitalisiert, sodass durch die fehlende Genauigkeit in der Bestandsdokumentation im südöstlichen sowie im nordwestlichen Bereich der Ortslage bereits bebaute Bereiche durch den Geltungsbereich der Satzung nicht erfasst wurden. Damit ist die Zulässigkeit innerhalb dieses baulichen Bestandes durch die Lage im Außenbereich nicht gegeben.

Weiterhin wurden einige Grundstücke der Vermarktung unterzogen und eine überwiegende Lückenschließung durch neuerrichtete Wohnhäuser vollzogen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tiefe vorhandener Hofnutzung und hinzugekommener neuzeitlicher Ansprüche an die Wohnnutzung mit Hof- und Erholungs- bzw. Freiflächen zeigen deutlich, dass eine 40 m Begrenzung in der Tiefe der Grundstücke den damaligen sowie den heutigen Ansprüchen nicht gerecht wird. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung in den vorhandenen ländlichen Strukturen werden in der 40 m Tiefenbegrenzung gehemmt, wenn nicht sogar ausgeschlossen („Schwarzbauten“).

Unterschiedliche Antragstellungen zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den Randbereichen der Ortslage wurden seither gestellt. Aufgrund des Geltungsbereiches der Innenbereichs- und Abrundungssatzung konnten im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde das Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erteilt werden.

2. Ziel und Zweck der Planung

Durch die Aufstellung der 1. Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung und den Erhalt von Vorhaben für die Wohnnutzung und die der Wohnnutzung dienenden Nebengebäude und Nebenanlagen geschaffen werden. Mittels der Änderung und Ergänzung soll eine Anpassung der Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) vorgenommen werden und einzelne Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Gleichzeitig soll der Innenbereich rückwärtig der Grundstücksflächen (südlich) durch Festsetzung von privaten Grünflächen in Verbindung mit Pflanzmaßnahmen als Übergang in die freie Feld und Flur bzw. in den Außenbereich abgegrenzt werden.